

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 18.12.14 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

§ 1

Aufgabenbereich der Stadt Neubrandenburg

Die große kreisangehörige Stadt Neubrandenburg erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Neubrandenburg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Die Farben der Stadt Neubrandenburg sind „rot“ und „weiß“. Zu besonderen Anlässen werden die Farben „rot“ und „silber“ als Gemeindefarben verwendet.
- (2) Das Wappen zeigt auf silbernem Schild ein rotes zweifortiges, spitzbogiges Stadttor, bekrönt durch sechs Zinnen und zwei Spitztürme, zwischen denen ein blauer Kübelhelm mit rotem Adlerfluge steht.
- (3) Die Stadtflagge zeigt auf weißem Untergrund die Figuren des Stadtwappens, die durch zwei senkrechte rote Streifen eingefasst werden. Die roten Streifen nehmen je ein Fünftel der Flaggenlänge ein. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 5 : 3. Eine von Satz 2 und Satz 3 abweichende Ausgestaltung der Flagge für besondere Verwendungszwecke (Wimpel, Hängeflagge, Banner) bleibt vorbehalten.
- (4) Die Stadt Neubrandenburg führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „STADT NEUBRANDENBURG“.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters, wobei als Grundlage zur Gestaltung das vorgegebene Muster (Anlage 1 der Hauptsatzung) der Stadt zu berücksichtigen ist.
- (6) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Stadt Neubrandenburg benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sehen.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und der Einwohner

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine städtische Einwohnerversammlung ein. Diese kann auch auf Ortsteile begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge aus den Einwohnerversammlungen sind der Stadtvertretung unter Anwendung der Regeln für Anfragen zuzuleiten, soweit es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt. Als Einreicher gilt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg.

- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neubrandenburg erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer jeden Sitzung der Stadtvertretung Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Fragen sollten zwei Tage vor Beginn der Sitzung bei der Stadtpräsidentin/beim Stadtpräsidenten schriftlich oder zur Niederschrift vorliegen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung entscheidet die Stadtvertretung über die Anhörung von Sachverständigen sowie derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die durch den Beschlussgegenstand betroffen sind, in ihrer Sitzung.
Über die Anhörung des Agenda-Beirats oder seiner Arbeitskreise, in denen Fachleute und Betroffene, Bürgerinnen und Bürger an konkreten Themenfeldern arbeiten, entscheidet die Stadtvertretung aufgrund dessen Stellungnahmen.
- (6) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil einer Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 4

Stadtvertretung

- (1) Die Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretung.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Ratsfrau bzw. Ratsherr.
- (3) Die/der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident/in.
- (4) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter/innen der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten. Sie bilden mit der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten das Präsidium.

§ 5

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie wird aus gewichtigem Grund durch Beschluss der Stadtvertretung zugelassen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Im Übrigen wird die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 6

Anfragen

- (1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung der Stadtvertretung mündliche Anfragen stellen.
- (2) Schriftliche Anfragen sind bei der Stadtpräsidentin/beim Stadtpräsidenten einzureichen. Diese Anfragen werden unverzüglich an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weiterleitet.

- (3) Anfragen sind mündlich in einer Sitzung der Stadtvertretung oder schriftlich grundsätzlich innerhalb von 3 Wochen nach Eingang im Büro der Stadtvertretung zu beantworten.

§ 7

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören zwölf Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen zwölf Mitgliedern weitere zwölf Ratsfrauen bzw. Ratsherren als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gehört dem Hauptausschuss als Vorsitzende/r an.
- (2) Soweit die Angelegenheit nicht durch eine Betriebssatzung dem Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes der Stadt Neubrandenburg zugewiesen ist, obliegen dem Hauptausschuss außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Innerhalb der Befugnisse des § 22 Abs. 4 KV M-V trifft der Hauptausschuss Entscheidungen
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 5.000 Euro pro Monat;
 2. im Rahmen der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 250.000 Euro je Geschäftsvorfall;
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro bis 50.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen bis zu 50.000 Euro sowie zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsjahres bis zu einer Wertgrenze von 5.000.000 Euro;
 4. im Rahmen der Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 Euro;
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, mit Ausnahme von Erschließungsverträgen, im Rahmen von 250.000 Euro bis 500.000 Euro, beim Abschluss von Erschließungsverträgen im Rahmen von 500.000 Euro bis 1.500.000 Euro;
 6. über den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro;
 7. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in Personalangelegenheiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere über:
1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie
 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 TVÖD.
- (5) Der Hauptausschuss prüft alle zu behandelnden Vorlagen darauf hin, ob und wie die Maßnahme zum Ziel der Chancengleichheit der Geschlechter beitragen kann (Gender Mainstreaming als Handlungsprinzip in allen Politikbereichen).
- (6) Der Hauptausschuss befasst sich mit aktuellen Entwicklungsrichtungen auf dem Gebiet des E-Government.

- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die an die Stadtvertretung gerichteten Anregungen und Beschwerden der Einwohner.
- (8) Der Hauptausschuss prüft alle zu behandelnden Vorlagen auf Einhaltung der Gleichstellungsgrundsätze, einschließlich der Angelegenheiten benachteiligter Personengruppen.
- (9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen gemäß Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 - 1. Finanzausschuss
 - Zusammensetzung: neun Mitglieder der Stadtvertretung,
 - Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, wirtschaftliche Beteiligungen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;
 - 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 - Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen,
 - Aufgabengebiet: örtliche Prüfung nach Kommunalprüfungsgesetz;
 - 3. Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
 - Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen,
 - Aufgabengebiet: Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Städtebau- und Tourismusförderung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Denkmalpflege sowie Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten, für die nicht der Betriebsausschuss zuständig ist; Immissionsschutz und Umweltverträglichkeit, Landschafts- und Grünordnungsplanung;
 - 4. Kulturausschuss
 - Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen,
 - Aufgabengebiet: Kulturpflege, Kulturförderung, kulturelle Einrichtungen, Stadtmarketing und Tourismusmarketing;
 - 5. Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
 - Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen,
 - Aufgabengebiet: Jugend, Soziales einschließlich Wohlfahrtspflege, Familie und Senioren/innen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge; Schulwesen, Schulbauten; Sportförderung und Sportveranstaltungen;

- (2) Über die Besetzung der Ausschüsse beschließt unter Beachtung des § 36 Abs. 5 KV M-V die Stadtvertretung gemäß § 32 Abs. 2 KV M-V. Die Stadtvertretung wählt für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse stellvertretende Mitglieder.
- (3) Die spezifischen Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt eine durch die Stadtvertretung zu beschließende Zuständigkeitsordnung.
- (4) Gemäß § 6 Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) wird ein beschließender Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“ Neubrandenburg gebildet. Dem Betriebsausschuss gehören 9 Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen 9 Mitgliedern 9 stellvertretende Mitglieder. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (5) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“ regelt die Betriebsatzung.
- (6) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse über die Bildung zeitweiliger Ausschüsse beschließen. In dem Beschluss sind die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Dauer solcher Ausschüsse zu regeln.
- (7) Die Sitzungen des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses, Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses, Kulturausschusses und des Ausschusses für Generationen, Bildung und Sport sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (8) In Neubrandenburg arbeitet ein Seniorenbeirat auf der Grundlage einer durch die Stadtvertretung beschlossenen Satzung. Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrzunehmen. Er unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung. Der Seniorenbeirat informiert den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport einmal im Jahr über seine Arbeit.

§ 9

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister prüft bei allen Vorhaben, ob und wie sich die geplanten Maßnahmen auf Männer und Frauen auswirken und zur Verwirklichung des Ziels der Chancengleichheit beitragen (Gender Mainstreaming als Handlungsprinzip in allen Politikbereichen).
- (3) Sie/er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 dieser Hauptsatzung, im Benehmen mit dem Finanzausschuss. Darüber hinaus entscheidet sie/er über die Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) auf der Grundlage der jeweils gültigen Vergabeordnung der Stadt und den Erlass von Forderungen unterhalb der Wertgrenze des § 7 Abs. 3 Nr. 6 dieser Hauptsatzung und über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (4) Erklärungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder einer/eines von ihr/ihm beauftragten Bediensteten, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro bei einmaligen bzw. 2.500 Euro pro Monat bei wiederkehrenden Leistungen in einfacher Schriftform allein ausgefertigt werden und bedürfen nicht der nach § 38 Abs. 6 Satz 2 KV M-V vorgeschriebenen Form. Für Erklärungen vor einem Gericht sind die Vorschriften der jeweiligen Prozessordnung maßgeblich.

- (5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVÖD entscheidet er über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (6) In Anwendung der Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) erhält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des vorgegebenen Höchstsatzes, derzeit 230,00 Euro.
- (7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird in die nach Maßgabe der jeweils geltenden KomBesLVO M-V höchstzulässigen Besoldungsgruppe eingestuft.

§ 10

Stellvertreterin der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, Beigeordnete/r

- (1) Die Stadtvertretung wählt eine/n Beigeordnete/n für 7 Jahre. Die Wahl erstreckt sich zugleich auf die Funktion der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.
- (2) Die Beigeordnete/der Beigeordnete wird nach Maßgabe der jeweils geltenden KomBesLVO M-V besoldet.
- (3) Ein/e weitere/r Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wird von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter/innen gewählt.
- (4) Der/die hauptamtliche Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes entsprechend § 11 Abs. 2 KomBesLVO M-V, derzeit 115,00 Euro, monatlich. Der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhält eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 115,00 Euro, monatlich.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.
- (2) Die Stadtvertretung bestellt die Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung und darüber hinaus bis zur Neubestellung aus der Mitte der Bediensteten der Stadt. Hierzu führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister eine verwaltungsinterne Ausschreibung durch. Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte vorzeitig aus, so wird ihre Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen und Männer.
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt.
 3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
 4. Ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit, sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

- (4) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Behindertenbeauftragte/r

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie/er unterliegt der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.
- (2) Die Stadtvertretung bestellt die/den Behindertenbeauftragte/n für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung und darüber hinaus bis zur Neubestellung aus der Mitte der Bediensteten der Stadt. Hierzu führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister eine verwaltungsinterne Ausschreibung durch. Scheidet die/der Behindertenbeauftragte vorzeitig aus, so wird ihr/sein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode bestellt.
- (3) Die/ der Behindertenbeauftragte hat die Aufgabe, die Verwirklichung der Rechte von behinderten und benachteiligten Menschen in der Stadt Neubrandenburg wahrzunehmen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat den Behindertenbeauftragten im Rahmen seines Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (5) Die/der Behindertenbeauftragte hat kein Weisungsrecht gegenüber Bediensteten der Stadt.

§ 13

Ausstattung der Fraktionen

Die Fraktionen erhalten Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt, deren ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen ist und der kommunalen Rechnungsprüfung unterliegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten werden jeweils entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten 850 Euro und für die weiteren Mitglieder des Präsidiums jeweils 160 Euro. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine zusätzliche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse.
- (3) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260 Euro. Diese erhalten eine zusätzliche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro pro Sitzung.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung

dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro pro Sitzung. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionsitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

- (6) Ausschussvorsitzenden und deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro gewährt.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (8) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Stadt abzuführen, die den Betrag von 180 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 360 Euro (für den Vorsitzenden, der die Sitzung leitet) pro Sitzung überschreiten. Gesellschaften, in denen keine Beträge pro Sitzung gezahlt werden, sondern die Vergütung für das ganze Jahr gewährt wird, sind Entschädigungen, die den Betrag von 4.000 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 5.000 Euro (für den Vorsitzenden) überschreiten, abzuführen.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Internetadresse www.neubrandenburg.de. Jede Person kann sich unter der Adresse Stadt Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der vorgenannten Anschrift im Gebäude der Stadtverwaltung zur Mitnahme bereitgehalten. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für außer Kraft getretene Satzungen.
- (2) Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens drei Tage vor der Sitzung in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen werden der Öffentlichkeit im Internet unter der Internetadresse www.neubrandenburg.de zugänglich gemacht.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen abweichend von Absatz 1 Satz 1 im offiziellen Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg mit der Bezeichnung Stadtanzeiger.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder anderer Beschlüsse der Stadtvertretung, so werden sie anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 in den Diensträumen der Stadt Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung oder des Beschlusses in der nach Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung hat Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit, Beginn und Dauer der Auslegung zu umfassen. Die Mindestdauer der Auslegung beträgt zehn Arbeitstage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung im „Nordkurier“ (Bezugsadresse: Kurierverlags GmbH & Co.KG, Friedrich-Engels-Ring 29, 17033 Neubrandenburg). In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 16

Gliederung der Stadt Neubrandenburg in Stadtgebiete und Stadtgebietsteile

- (1) Das Gebiet der Stadt Neubrandenburg wird in Stadtgebiete und Stadtgebietsteile aufgeteilt. Die Stadtgebiete sind Ortsteile i. S. d. § 42 Abs. 5 KV M-V.
- (2) In der Stadt Neubrandenburg wurden auf Grundlage des Systems der Kommunalen Gebietsgliederung nachfolgende Stadtgebiete und Stadtgebietsteile gebildet:

Schlüsselnummer	Stadtgebiet	Stadtgebietsteil
010	Innenstadt	
020	Stadtgebiet West	
021		Am Oberbach
022		Jahnviertel
023		Broda
024		Weitin
030	Vogelviertel	
040	Reitbahnviertel	
041		Reitbahnweg
042		Klöterpottsweg
050	Datzeviertel	
051		Datzeberg
052		Brauereiviertel
053		Eschengrund
060	Industrieviertel	
061		Monckeshof
062		Warliner Straße
063		Ihlenfelder Vorstadt
064		Industriegelände
065		Burgholz
080	Stadtgebiet Ost	
081		Oststadt
082		Fritscheshof
083		Küssow
084		Carlshöhe
085		Lindetal
090	Katharinenviertel	
100	Stadtgebiet Süd	
101		Südstadt
102		Fünfeichen
103		Kulturpark
110	Lindenbergviertel	
111		Lindenberg
112		Bethanienberg
113		Tannenkrug
114		Nemerower Holz
115		Tollensesee

- (3) Die konkrete Zuordnung der Straßen und Hausnummern zu den Ortsteilen sowie eine Übersichtskarte, aus der sich die räumliche Abgrenzung ergibt, liegen während der Dienststunden im Rathaus, Kommunale Statistikstelle, Friedrich-Engels-Ring 53, zur Einsichtnahme aus.

§ 17

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Bei Veröffentlichung von Satzungen ist auf § 5 Abs. 5 KV M-V und die Folgen einer verspäteten Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hinzuweisen.

§ 18

Sprachformen

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 17.02.15

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg (Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.14 – Beschlussnummer: 94/06/14) gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.